



Ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer von 1915

Für eine Anerkennung des Völkermordes an den
Armeniern

Dokumentation

Für Menschenrechte. Weltweit.

Gesellschaft für bedrohte Völker • Waisenhausplatz 21 • CH-3011 Bern
Tel.: 031 311 90 08 • Fax: 031 312 66 62 • E-Mail: info@gfbv.ch
Internet: www.gfbv.ch • PC 30-27759-7

Inhaltsverzeichnis

A Zusammenfassung	3
B Der Völkermord an den Armeniern	5
1. Historischer Hintergrund	5
1.1. Vorgeschichte	5
1.2. Ablauf	8
1.3. Internationale Reaktionen	12
2. Qualifikation der Ereignisse als Völkermord im Sinne der UNO-Völkermordkonvention	14
3. Türkei: Tabuisierung, Leugnung und Umkehrung der Fakten	15
C Aktuelle Entwicklungen zum Völkermord an den Armeniern	17
4. International	17
5. Schweiz	19
5.1. Interpellation Fankhauser	19
5.2. Petition des armenischen Komitees für die Gedenkfeier	20
5.3. Motion Ziegler	20
5.4. Postulat Zisyadis	20
5.5. Petition des Vereins der Völkermordgegner	22
5.6. Prozess am Berner Strafgericht wegen Leugnung des Völkermordes	22
5.7. Anerkennung des Völkermordes durch den Regierungsrat des Kantons Genf	24
5.8. Fazit	24
D Anhang	25
6. Postulat Vaudroz: Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahre 1915	25
7. Stellungnahme zur Einreichung des Postulates von Prof. Georg Kreis, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus	26
8. Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB)	27
9. Auszug aus der UNO-Völkermordkonvention von 1948	28
10. Deklaration des Regierungsrates des Kantons Genf	29
11. Liste der Anerkennungen des Völkermordes	30
Impressum	31

A Zusammenfassung

Zwischen 1915 und 1918 fielen mehr als eine Million Armenierinnen und Armenier systematischen Massakern und Deportationen zum Opfer. Die Schweiz hat bis heute diese historischen Tatsachen nicht als Völkermord anerkannt. Bereits mehrere parlamentarische Vorstösse forderten die schweizerische Anerkennung des Völkermordes. Aktuelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene haben die Frage der Anerkennung des Völkermordes wieder auf die politische Agenda gebracht. In der Frühjahrssession 2002 wurde von Nationalrat Jean-Claude Vaudroz ein parlamentarischer Vorstoss zur Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern durch die Schweiz eingereicht. In der Form eines Postulates wird vom Nationalrat die Anerkennung des Völkermordes verlangt. Gleichzeitig soll der Nationalrat den Bundesrat ersuchen, von der Anerkennung Kenntnis zu nehmen und sie auf dem üblichen diplomatischen Weg weiterzuleiten. Mit der vorliegenden Dokumentation wird der Völkermord an den Armeniern beleuchtet sowie die nationalen und internationalen Diskussionen um seine Anerkennung.

Zwischen 1915 und 1918 fielen rund eine Million Armenierinnen und Armenier systematischen Massakern und Deportationen des jungtürkischen Regimes zum Opfer. Angesichts der zuverlässigen und objektiven Faktenlage werden diese Ereignisse von Expertinnen und Experten sowie internationalen, nationalen und regionalen Gremien als Völkermord im Sinne der UNO-Völkermordkonvention qualifiziert.

Die Türkei hat sich bis heute geweigert, den Völkermord an den Armeniern als historische Tatsache anzuerkennen. Auch die Schweiz hat bisher keine explizite Anerkennung ausgesprochen. Die Anerkennung des Völkermordes durch die Schweiz wurde zwar bereits durch mehrere parlamentarische Vorstösse verlangt. Zuletzt wurde das Postulat Zisyadis durch den Nationalrat im März 2001 knapp abgelehnt.

Aktuelle nationale und internationale Entwicklungen machen eine Wiederaufnahme der Debatte über die Anerkennung des Völkermordes durch die Schweiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nötig.

1. Gleichzeitig mit der Ablehnung des Postulats Zisyadis am 13. März 2001 hat der Nationalrat eine Petition des Vereins der Völkermordgegner angenommen. Darin wurde der Bundesrat wörtlich aufgefordert, im Dialog mit der Türkei den "Völkermord" zu thematisieren. **Die Annahme der Petition durch den Nationalrat bedeutet implizit die Anerkennung des Völkermordes. Jetzt muss eine explizite offizielle Anerkennung folgen.**

2. **Die bis anhin vom Bundesrat angeführten Argumente für die Ablehnung der Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern bestehen nicht mehr.** Vom Bundesrat war angeführt worden, dass eine Anerkennung nicht sinnvoll sei, bevor die Schweiz die UNO-Völkermordkonvention und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert habe. Beide Abkommen wurden inzwischen von der Schweiz ratifiziert und ins schweizerische Recht übernommen. Der Bundesrat hatte weiter seine Ablehnung des Postulats Zisyadis mit der Gefähr-

dung des armenisch-türkischen Dialoges begründet. Dieser Dialog sollte durch die armenisch-türkische Versöhnungskommission geführt werden. Die Kommission hat sich allerdings im Dezember 2001 aufgelöst. Vom Bundesrat war weiter angeführt worden, dass in anderen Staaten die Anerkennungen nicht auf der Ebene der Exekutive erfolgt waren. Die neue Initiative zur Anerkennung des Völkermordes erfolgt nun auf der Ebene des Parlaments (Legislative).

3. Im September 2001 fand vor dem Kreisgericht Bern-Laupen die Urteilsverkündung im Prozess gegen Exponenten türkischer Verbände statt. Sie waren angeklagt, aufgrund der Leugnung des Völkermordes an den Armeniern gegen die Antirassismus-Strafnorm verstossen zu haben. Der Richter erachtete den Tatbestand des Völkermordes als erwiesen. Er lehnte es aber ab, die Frage des Völkermordes juristisch zu beurteilen und wies diese Aufgabe der Politik zu. Bundesrat und Parlament wurden kritisiert, den Schritt zur Anerkennung bislang nicht unternommen zu haben. **Die Schweizer Justiz betont die Zuständigkeit der Politik und erwartet von ihr die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern.**

4. Im Dezember 2001 hat der Kanton Genf als erster Schweizer Kanton den Völkermord an den Armeniern offiziell anerkannt und sich mit den Opfern der Gräueltaten solidarisiert. **Auf kantonaler Ebene wurde bereits die Vorarbeit für eine nationale Anerkennung geleistet.**

5. Bereits 14 nationale Parlamente haben die Verbrechen von 1915 als Völkermord im Sinne der entsprechenden UNO-Konvention von 1948 anerkannt. Daneben taten dies auch zahlreiche regionale Parlamente und internationale Gremien wie das Europäische Parlament, der Europarat oder die UNO-Subkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten. Erst am 28. Februar 2002 verabschiedete das Europäische Parlament mit überwältigendem Mehr (391:96 Stimmen) eine Resolution, in welcher es bekräftigte, dass die Türkei den armenischen Völkermord anerkennen muss, bevor sie der Europäischen Union beitreten kann. **Auch auf internationaler Ebene gewinnt die Anerkennung des Völkermordes zunehmend an Unterstützung.**

Fazit:

Aufgrund der wissenschaftlichen Faktenlage und der jüngsten politischen und juristischen Entwicklungen sind die Vorbedingungen für eine Anerkennung des Völkermordes erfüllt. Die Gesellschaft für bedrohte Völker fordert deshalb die Annahme des Postulates Vaudroz (siehe Anhang) durch den Nationalrat. **Die Schweiz muss ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer setzen und nach mehr als 85 Jahren endlich den Völkermord an den Armeniern anerkennen.**

B Der Völkermord an den Armeniern

1. Historischer Hintergrund

1.1. Vorgeschichte

Schon früh unter Fremdherrschaft

Vor etwa zweieinhalb Jahrtausenden traten die Armenier in dem nach ihnen benannten Hochland im nördlichen Vorderasien in Erscheinung. Zwischen dem 6. Jahrhundert vor Christus und dem 11. Jahrhundert nach Christus kam es mehrmals zur Bildung relativ eigenständiger Königreiche oder Fürstentümer. Im Jahre 301 erhob der damalige König Trdat III. das Christentum zur Staatsreligion. Bereits Anfang des 5. Jahrhunderts wurde die Bibel im Auftrag von König und Kirchenführung in die Landessprache übersetzt, wofür ein bis heute gebräuchliches eigenes Alphabet geschaffen wurde. Seit dieser Zeit ist die kulturelle Identität der Armenier stark mit der Kirche verbunden.¹

Staatliche Eigenständigkeit bildete jedoch im Laufe der armenischen Geschichte eher die Ausnahme. In der Regel war Armenien unter Fremdherrschaft: zunächst unter der Herrschaft der Römer, dann der Byzantiner, der Araber sowie der Perser. Im 19. Jahrhundert teilten sich das Osmanische Reich und Russland das armenische Siedlungsgebiet. Ende des 19. Jahrhunderts lebten rund 2,5 Millionen Armenierinnen und Armenier im Osmanischen Reich sowie eine Million im Zarenreich.²

Unter der Herrschaft der türkischen Osmanen bildeten die Armenier, wie auch andere Nichtmuslime (Christen und Juden), ein sogenanntes Millet ("Glaubensnation", nicht zu verwechseln mit dem modernen Nationenbegriff). Das islamische Gewohnheitsrecht, auf dem das Milletsystem beruhte, sah die Herrschaft der Muslime über die "Schriftbesitzer" vor. So wurden diejenigen Religionen genannt, die auf einer Offenbarung (z.B. Bibel) beruhen und welche vom Islam als Vorgänger und damit minderwertig angesehen wurden.³

Auswärtige Interventionen vor allem Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands erzwangen in der Mitte des 19. Jahrhunderts Reformen und liberale Verfassungsänderungen (1856 sowie 1876), die auf eine Gleichstellung aller Osmanen, ungeachtet ihrer Religion und Nationalität, abzielten. Sie blieben Stückwerk, da die Reformen nicht umfassend genug durchgesetzt wurden, riefen aber dennoch die heftige Opposition islamisch-konservativer Kreise hervor.⁴

Die Ära des Sultans Abdülhamit II.

Die Reformzeit endete 1876 mit dem Amtsantritt von Abdülhamit II., der die liberale Verfassung ausser Kraft setzte. Nach dem russisch-türkischen Krieg von 1877/78 forderte der Berliner Friedensvertrag Verwaltungsautonomie für die "von Armeniern bewohnten Provinzen" sowie

1 Bundi, Martin. Die "armenische Frage" heute. In: Neue Wege, 10, 2001 (im Folgenden zitiert als: Bundi, 2001).
Hofmann, Tessa. Annäherung an Armenien. Geschichte und Gegenwart. München: Beck, 1997 (im Folgenden zitiert als: Hofmann, 1997).

2 Hofmann, 1997. Neue Zürcher Zeitung (tmn). Völkermord oder "tragische Ereignisse"? Der historische Hintergrund der Massenvernichtung von Armeniern 1915, 18. August 2001 (im Folgenden zitiert als: NZZ, 18.08.2001)

3 Hofmann, 1997. NZZ, 18. 08.2001.

4 Hofmann, 1997.

den Schutz der Armenier vor Übergriffen der Kurden und Tscherkessen. Abdülhamit II. verstand es, in den 30 Jahren seiner despotischen Herrschaft die Verwirklichung dieser "armenischen Reformen" unter verschiedenen Vorwänden hinauszuzögern. Seine Innenpolitik war von dem Versuch geprägt, den Zerfall des osmanischen Vielvölkerstaates durch die Beschwörung des Panislamismus aufhalten zu wollen. Den nationalen Befreiungsbewegungen namentlich der Araber und Kurden setzte er den Gegensatz von Christentum und Islam entgegen und spielte so geschickt muslimische gegen christliche Bevölkerungsgruppen aus.⁵

Mit den ihm zu Ehren benannten irregulären kurdischen "Hamidiye"-Kavallerieeinheiten schuf er ein Instrument zur Unterdrückung vor allem christlicher bzw. armenischer Freiheitsbestrebungen. Die "Hamidiye" kamen erstmals 1894 zum Einsatz, als sich in Sassun (Südarmenien) Bauern gegen Steuerdruck und kurdische Willkürherrschaft zu wehren versuchten. Proteste der armenischen Bevölkerung in der osmanischen Hauptstadt Konstantinopel gegen das Massaker an ihren Landsleuten in Sassun wurden 1895 ebenfalls blutig niedergeschlagen. Es folgten landesweite Massaker an armenischen Christen. In Urfa verbrannten Ende 1895 3000 Armenierinnen und Armenier in der in Brand gesteckten Kathedrale, wo sie vor der Verfolgung Schutz gesucht hatten. Ausländische Beobachterinnen und Beobachter betonten, dass die nur scheinbar spontanen Massaker landesweit nach dem selben Schema abliefen und verdächtigten die osmanische Regierung der Urhebererschaft und zentralen Lenkung. Nach armenischen Angaben kamen in den Jahren 1894 bis 1896 insgesamt 300'000 Armenierinnen und Armenier um, etwa 100'000 weitere wurden zwangsislamisiert.⁶ In der Völkermordforschung werden die Armeniermassaker unter Abdülhamit II. als "genozidal eingefärbte Religiozide"⁷ bezeichnet.

Die zeitgenössischen europäischen Regierungen reagierten kaum auf das Blutbad. In der Bevölkerung war jedoch die Solidarität mit den Opfern gross. Allein in der Schweiz wurden bis zum Sommer 1897 eine Million Franken für die Armenienhilfe gespendet und 453'015 Menschen unterschrieben eine Petition, in welcher eine Intervention des Schweizer Bundesrates gefordert wurde. Bei dieser Petition handelt es sich im Übrigen um die grösste Petition, welche in der Schweiz jemals eingereicht wurde. In der Folge wurden in der Schweiz eine grosse Zahl armenischer Flüchtlinge aufgenommen.⁸

Der Aufstieg der Ittihadisten ("Jungtürken")

Im Juli 1908 wurde Abdülhamit II. durch einen unblutigen Militärputsch gestürzt, der wesentlich von oppositionellen, nationalistischen Kräften getragen wurde, den sogenannten Jungtürken bzw. Ittihadisten.

Erste jungtürkische Gruppen hatten sich 1889-92 an Militäarakademien und zivilen höheren Lehranstalten Konstantinopels gebildet. Ihre politische Verfolgung seit 1892 drängte die

5 Bundi, 2001. Hofmann, 1997.

6 Bundi, 2001. Cox, Caroline/Eibner, John. Ethnische Säuberung und Krieg in Nagorni Karabach. Christian Solidarity International, 1995 (im Folgenden zitiert als: Cox/Eibner, 1995). Hofmann, 1997.

7 Heinsohn, Gunnar: Lexikon der Völkermorde.

8 Bühner, Peter. Die Verfolgung des armenischen Volkes im Osmanischen Reich und das Echo in der Schweiz. In: Arbeitskreis Armenien (Hg.). Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – Die Schweiz und die Shoah, Zürich: Chronos, 1998, 55-67 (im Folgenden zitiert als: Bühner, 1998). Kieser, Hans-Lukas (Hg.). Die Armenische Frage und die Schweiz (1896-1923). Zürich: Chronos-Verlag, 1999 (im Folgenden zitiert als: Kieser, 1999).

Jungtürken zunehmend ins Exil. In der Opposition gegen das Regime Abdülhamits zeichneten sich bereits früh zwei konkurrierende Ansätze ab: 1) ein liberaler Nationalismus, welcher die Gleichstellung aller Religionen und Völker des Osmanischen Reiches anstrebte ("Osmanismus") und 2) ein dem Rassismus nahestehender Nationalismus, der Minderheitenrechte und Individualfreiheiten ablehnte und dessen Ideologe Zia Gökalp wurde. Mit der in Konstantinopel ursprünglich als Geheimorganisation gegründeten Nationalistenpartei Ittihad ve Terraki ("Union für Einheit und Fortschritt") setzte sich schliesslich die zweite Richtung durch.⁹

Die unter dem Regime Abdülhamits II. verfolgten Armenier begrüsst zunächst die "jungtürkische Revolution" von 1908, weil die Jungtürken die liberale Verfassung von 1876 wieder in Kraft setzten. Doch schon bald liessen die Ittihadisten Kritiker ihres Regimes verfolgen und ermorden. Eine Gegenrevolution von Anhängern des abgesetzten Sultans und islamischen Fundamentalisten wurde im April 1909 von der osmanischen Armee in Konstantinopel blutig niedergeschlagen. Danach wurde die Verfassung zunehmend ausgehöhlt.¹⁰

Die Massaker in Kilikien 1909

Im April 1909 kam es erneut zu massiven Ausschreitungen gegen die armenische Bevölkerung, diesmal in der Provinz von Adana (Kilikien), wo bei zwei aufeinanderfolgenden Massakern etwa 30'000 Armenierinnen und Armenier ums Leben kamen. Beim ersten Massaker gelang es einigen hundert Menschen, Angriffe der türkischen Bevölkerung abzuwehren und dabei die Angreifer empfindlich zu schwächen. Nachdem aber ihr Waffenvorrat aufgebraucht war und im Zustand grösster Erschöpfung akzeptierten die Armenier einen Waffenstillstand. In der Zwischenzeit waren osmanische Truppenverbände eingetroffen, angeblich um "Friede und Ordnung" wiederherzustellen. Aufgebracht über die eigenen Verluste beim ersten Massaker fiel die türkische Bevölkerung mit Hilfe der neu eingetroffenen Truppen über die völlig wehrlosen Armenierinnen und Armenier her. Tausende wurden niedergemetzelt oder bei lebendigem Leib verbrannt. Kirchen, Schulen und Spitäler wurden zerstört.¹¹

Die Forderung nach ethnischer Homogenisierung

Seit 1910 wurde in geheimen Sitzungen anlässlich des jährlichen Ittihadisten-Parteitages die "vollständige Osmanisierung aller türkischen Untertanen" diskutiert. Innenminister Talaat bezeichnete die gesetzliche Gleichstellung von Muslimen und "Ungläubigen" als ein unrealisierbares Ideal und forderte eine ethnische Homogenisierung des Osmanischen Reiches. Das Vielvölkerreich sollte durch einen einheitlichen Nationalstaat mit der Staats- und Amtssprache Türkisch und der Staatsreligion Islam (sunnitischer Ausrichtung) ersetzt werden. In den Balkankriegen von 1912 und 1913 gingen die Ittihadisten gegen verschiedene rebellierende Ethnien vor, besonders in Albanien und Mazedonien. Diesen gelang es jedoch, sich gegen die Angreifer durchzusetzen. Das Osmanische Reich erlitt dabei grosse Gebietsverluste und viele Türcinnen und Türcen verloren im Krieg ihr Eigentum und mussten flüchten. Die christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich, namentlich Armenier und Griechen, wurden von da an als "Feinde im Innern" angesehen, mit denen kein Zusammenleben mehr möglich war. 1913 errichteten die Ittihadisten eine Einparteiendiktatur.¹²

9 Hofmann, 1997.

10 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Dadrian, Vahakn N. Der vergessene Völkermord. In: Arbeitskreis Armenien (Hg.). Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – Die Schweiz und die Shoah. Zürich: Chronos, 1998, 21-53 (im Folgenden zitiert als: Dadrian, 1998).

11 Dadrian, 1998. Hofmann, 1997.

12 Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. NZZ, 18. 08.2001.

Anfang 1914 schien sich die türkische Regierung nach fast 40jähriger Verzögerung endlich bereitzufinden, die seit dem Berliner Kongress anstehenden "armenischen Reformen" zu verwirklichen. Der Erste Weltkrieg bot der türkischen Regierung jedoch die willkommene Gelegenheit, ihre Reformzusagen aufzukündigen und in seinem Schatten unbeobachtet und ungestört die ethnische Homogenisierung des bisherigen Vielvölkerstaates voranzutreiben.¹³

Die zentralen Akteure des Vernichtungsplans

An der Spitze der Partei und des Staates stand ein Triumvirat, welches die zentralen Entscheide fällte. Es handelte sich dabei um Mehmet Talaat, Innenminister und später Grosswesir, Kriegsminister Ismail Enver und Ahmed Cemal, Minister der Marine und militärischer Gouverneur von Syrien. Auf Befehl von Kriegsminister Enver entstand im August 1914 unter der Bezeichnung "Sonderorganisation" ("Teskilat-i Mahsusa") eine aus zwei geheimen Unterorganisationen bestehende und dem Kriegsministerium unterstellte Einrichtung. Die Aufgabe der einen, von Süleyman Askeri geleiteten, Unterorganisation bestand darin, die muslimische Bevölkerung Russlands zum Aufstand gegen die russische Herrschaft zu bewegen. Die später dem Innenministerium unterstellte zweite Unterorganisation unter Führung des Arztes Behaeddin Sakir wurde zum Hauptwerkzeug der Vernichtung der Armenier. Die "Sonderorganisation" rekrutierte Todesschwadronen unter Kurden, muslimischen Flüchtlingen vom Balkan und aus dem Kaukasus sowie aus eigens für diesen Zweck entlassenen Gewaltverbrechern. Im Oktober 1914 beauftragte Innenminister Talaat das "Exekutivkomitee der Drei" mit der eigentlichen Planung des Völkermordes und stattete sie mit weitreichenden Vollmachten, Geld und Waffen aus. Dem Exekutivkomitee gehörten die hochrangigen Ittihad-Führer Behaeddin Sakir, Nazim Bey und Midhat Sükri an. Sie legten die Fristen, Deportationsrouten sowie Vernichtungsorte fest.¹⁴

1.2. Ablauf

Phase 1 des Völkermordes: Ausschaltung der wehrfähigen Armenier

Bereits im August 1914 kam es zur Generalmobilmachung in der Türkei. Von Anfang an wurden auch die Armenier ins Heer eingezogen, an manchen Orten sogar Jugendliche und Greise. Die türkische Militäroffensive gegen das Russische Reich endete im Januar 1915 in einem Desaster, rund 90'000 Soldaten starben.¹⁵

Das armenische Siedlungsgebiet war seit dem 19. Jahrhundert zwischen dem Russischen und dem Osmanischen Reich geteilt. Die Tatsache, dass auf russischer Seite ebenfalls Armenier kämpften, führte dazu, dass die Armenier im Osmanischen Reich verallgemeinernd als Verräter abgestempelt wurden, obwohl ihre geistlichen und politischen Führer immer wieder Loyalitätserklärungen gegenüber der osmanischen Regierung abgegeben hatten. Es kam zu einer weit verbreiteten Dolchstosslegende, wonach die türkischen Armenier mit den Kriegsgegnern Russland und Grossbritannien gemeinsame Sache gemacht hätten. Innerhalb der osmanischen Armee wurden immer häufiger armenische Soldaten misshandelt und gezielt ermordet. Im Februar 1915 wurden sämtliche im Heer dienenden Armenier von der Front abgezogen, entwaffnet und in der Regel in sogenannte "Armierungseinheiten" ("hamalar" und "amelye

13 Cox/Eibner, 1995. Dadrian, 1998. Hofmann, 1997.

14 Bundi, 2001. Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. NZZ, 18. 08.2001.

<http://www.armenian-genocide.org/genocidefaq.htm>

15 Bundi, 2001, Hofmann, 1997.

taburi“) versetzt, in denen sie unter unmenschlichen Bedingungen Zwangsarbeit als Lastenträger oder beim Strassenbau verrichten mussten. Nach Beendigung der Arbeit wurden sie getötet.¹⁶

Im armenischen Siedlungsgebiet wurden als “Notmassnahme” praktisch alle Güter konfisziert, um “Vorräte” für die Armee anzulegen. Seit dem Spätsommer 1914 fanden in armenischen Dörfern Razzien und Hausdurchsuchungen statt, bei denen die Einwohnerinnen und Einwohner terrorisiert, misshandelt und vergewaltigt wurden. Sie wurden auch gezwungen, willkürlich festgesetzte Waffenkontingente abzuliefern, die sie zuvor zu überhöhten Preisen kaufen mussten. Die Waffen wurden sodann fotografiert, um einen angeblich landesweit drohenden Armenieraufstand zu “dokumentieren”.¹⁷

Phase 2 des Völkermordes: Vernichtung der geistigen und politischen Elite

Bis heute gilt der 24. April 1915 als eigentlicher Beginn der systematischen und organisierten Vernichtung der armenischen Bevölkerung und wird deshalb von den Armeniern auf der ganzen Welt als Gedenktag begangen, in der Republik Armenien auch als gesetzlicher Feiertag. Auf Befehl des Polizeipräsidenten von Konstantinopel wurde von diesem Tag an die in der Hauptstadt konzentrierte geistige und politische Elite der Armenier verhaftet, weil diese angeblich einen Umsturz plante. Bis Ende April 1915 wurden mehr als zweitausend Personen ins Zentralgefängnis von Konstantinopel gebracht. Sie wurden von dort ins Landesinnere deportiert und später zu Tode gefoltert oder aussergerichtlich hingerichtet. Ab Mai 1915 erfolgten ähnliche Massenfestnahmen, Folterungen und Hinrichtungen der örtlichen armenischen Elite in fast allen grösseren und kleineren Städten des Landes.¹⁸

Phase 3 des Völkermordes: Massaker, Deportationen und Konzentrationslager

Als die Armenier in der Stadt Wan im April 1915 von der türkischen Gendarmerie angegriffen wurden, leisteten sie, in ihrem Stadtteil verschanzt, wochenlang verzweifelten Widerstand bis zur Ankunft russischer Einheiten. Die Selbstverteidigung der armenischen Bevölkerung von Wan diente als Vorwand für die nächste Etappe der Vernichtung: die Zwangsumsiedlung der armenischen Bevölkerung aus Gründen der “Staatssicherheit”.¹⁹

Dass die Ittihadisten den “Aufstand von Wan” nur als Vorwand benutzten, liess sich daraus ersehen, dass der Deportationsbeschluss bereits im März gefasst worden war, als die Belagerung von Wan noch gar nicht stattgefunden hatte. Das Deportationsgesetz (offiziell “Verfügung gegen Personen, die in Kriegszeiten der Regierung zuwiderhandeln”) und der offizielle Befehl zur Umsiedlung datierten vom 27. Mai 1915, als die Deportationen bereits im Gang waren.²⁰

Das Deportationsgesetz schrieb die Deportation von Bevölkerungsgruppen aus militärischer Notwendigkeit oder bei Verdacht auf Spionage oder Verrat vor. Der Schlüsselbegriff im Gesetz war “verdächtig” (türkisch “hissetmek”). Bereits ein Verdacht oder eine Vermutung genügte, um die Zwangsumsiedlung zu rechtfertigen.²¹

16 Cox/Eibner, 1995. Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. NZZ, 18. 08.2001.

17 Cox/Eibner, 1995. Hofmann, 1997.

18 Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. NZZ, 18. 08.2001. <http://www.armenian-genocide.org/genocidefaq.htm>

19 Bundi, 2001. Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

20 Dadrian, 1998.

21 Dadrian, 1998.

Das Deportationsgesetz bildete zugleich eine indirekte Reaktion auf die gemeinsame Erklärung Grossbritanniens, Frankreichs und Russlands, die wenige Tage zuvor, am 24. Mai 1915, der osmanischen Regierung gedroht hatten, sie für die an den Armeniern begangenen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Bei dieser Deklaration handelte sich um eine frühe Intervention gegen ein als "Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Zivilisation" beschriebenes Staatsverbrechen entsprechend der Haager Landkriegsordnung.²²

Ein ergänzendes Gesetz wurde am 10. Juni 1915 erlassen, welches beinhaltete, dass alle Güter der Armenier konfisziert werden konnten. Die Armenier wurden im Gesetz zwar nicht ausdrücklich genannt, um den wahren Zweck des Gesetzes zu verschleiern. Es gab aber gleichzeitig geheime Vorverhandlungen, in denen garantiert wurde, dass die muslimische Bevölkerung nicht unter dieses Gesetz fallen sollte. Das Eigentum und Vermögen der deportierten Armenier wurde als "herrenloses Gut" angesehen, welches dem Osmanischen Reich zufiel. Die Enteignungen waren oft von Plünderungen der lokalen Bevölkerung begleitet. Anderthalb Millionen Armenierinnen und Armenier verloren ihren Besitz.²³

Die Durchführung der Zwangsumsiedlung erfolgte stets nach dem gleichen Muster. Die armenische Bevölkerung einer Ortschaft oder Stadt wurde aufgefordert, sich innerhalb einer kurzen Frist für die "Umsiedlung" bereit zu machen. Die Kolonnen der Armenier wurden von der Gendarmerie, welche dem Innenministerium unterstand, und Angehörigen der "Sonderorganisation" bewacht. Häufig kam es bereits in den Dörfern zu Plünderungen durch die lokale muslimische Bevölkerung, an denen sich auch die Gendarmerie und die "Sonderorganisation" beteiligten und bereicherten. Frauen wurden vergewaltigt, Kinder von ihren Eltern getrennt, um sie später in die Sklaverei verkaufen zu können oder in staatlichen türkischen Waisenheimen zu assimilieren. Schon bald nach dem Aufbruch der Kolonnen wurden die Familien auseinandergerissen und Frauen von ihren Männern getrennt. Die Männer wurden in den meisten Fällen sofort massakriert.²⁴

Die übriggebliebenen Armenier, meist Frauen und Kinder, mussten, in der Regel zu Fuss, südwärts ziehen. Offizielles Ziel der Umsiedlungen waren die Halbwüstengebiete im damals noch osmanisch beherrschten Nordsyrien oder Nordirak (Mesopotamien). Hunger, Durst, völlige Erschöpfung und Seuchen führten zum Tode Tausender deportierter Armenierinnen und Armenier. Damit sie schneller ihre Kräfte verloren, wurden die Deportierten in Umwegen oder im Kreis über unwegsames, oft auch gebirgiges Gelände geführt, wo es kein Wasser und keinen Schutz

22 "For about a month the Kurd and Turkish populations of Armenia has been massacring Armenians with the connivance and often assistance of Ottoman authorities. Such massacres took place in middle April (new style) at Erzerum, Dertchun, Eguine, Akn, Bitlis, Mush, Sassun, Zeitun, and throughout Cilicia. Inhabitants of about one hundred villages near Van were all murdered. In that city Armenian quarter is besieged by Kurds. At the same time in Constantinople Ottoman Government ill-treats inoffensive Armenian population. In view of those new crimes of Turkey against humanity and civilization, the Allied governments announce publicly to the Sublime-Porte that they will hold personally responsible [for] these crimes all members of the Ottoman government and those of their agents who are implicated in such massacres." <http://www.armenian-genocide.org/affirmation/resolutions/161.htm>

23 Dadrian, 1998. NZZ, 18.08.2001.

24 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. Miller, Donald E./Miller Touryan, Lorna. Survivors: An Oral History of the Armenian Genocide. Berkeley: University of California Press, 1993 (im Folgenden zitiert als: Miller/Miller, 1993). NZZ, 18.08.2001.

vor der gleissenden Sonne gab. Jene, die zu langsam waren, wurden geschlagen, erschossen oder mit dem Bajonett erstochen.²⁵

Nicht nur die Wachen quälten, beraubten und ermordeten die armenischen Deportierten, sondern auch kurdische Banden oder die ortsansässige muslimische Bevölkerung. Viele Muslime zogen beispielsweise Profit aus der Situation der Verdurstenden, indem sie ihnen Wasser zu völlig überhöhten Preisen verkauften. Die Behörden duldeten die Gräueltaten nicht nur, sondern unterstützten und organisierten sie oftmals. Am Ende des Marsches gelangten diejenigen, welche überlebt hatten, in die Konzentrationslager am Euphrat. Die grössten und berüchtigtsten Lager Der-es-Sor und Ras-ul-Ajn lagen in der heute syrischen Wüste. Dort wurden Zehntausende erschlagen oder in Höhlen erstickt und verbrannt.²⁶

Zahlreiche von Zeitzeugen beschriebene Gräueltaten der Ittihadisten suchen ihresgleichen. In Bitlis etwa wurden im Juni 1915 zahlreiche junge Armenierinnen nackt gekreuzigt. Kindern wurden die Hände abgehackt. Dem armenischen Bischof von Diyarbakir wurden glühende Hufeisen an die Füsse genagelt, damit er nicht "unbeschut" den Todesmarsch antrete. Viele Vernichtungsmethoden wurden später im Dritten Reich wiederverwendet und "weiterentwickelt" (z.B. Schwächung durch Zwangsarbeit, medizinische Experimente, Vergasungen, Transport der Opfer in Viehwaggons, Trennung von Familienangehörigen, Verbrennung der Leichen).²⁷

Die Zahlen der Opfer der Massaker und Deportationen unter der armenischen Bevölkerung liegen nach Schätzung der deutschen Botschaft in Konstantinopel von Anfang Oktober 1916 bei 1,5 Millionen Toten. Bei einer Vorkriegsbevölkerung von 2,5 Mio. Armenierinnen und Armenier im Osmanischen Reich entspricht dies etwa zwei Dritteln der armenischen Bevölkerung.²⁸ 1916 verkündete Innenminister Mehmet Talaat gegenüber einem deutschen Diplomaten stolz: "Die armenische Frage existiert nicht mehr."²⁹

Türkische Invasion in die neue transkaukasische Republik Armenien

Nach der Oktoberrevolution 1917 in Russland, als das Vielvölkerreich des Zaren zerbrach, bildeten sich Ende Mai 1918 im Süden des Transkaukasus vorübergehend drei Republiken: Georgien, Aserbaidshan und Armenien. Bereits zuvor waren osmanische Truppen über die russisch-osmanische Vorkriegsgrenze vorgedrungen und setzten jenseits der einstigen Staatsgrenze den Völkermord fort. Insgesamt starben fast 500'000 Armenierinnen und Armenier infolge der Kriegshandlungen (vor allem Massaker) und der darauffolgenden Hungersnöte und Seuchen. Die Bevölkerungszahl der kurzlebigen ersten Republik Armenien (Mai 1918 bis Ende November 1920) sank von etwa 1,6 Mio. auf ca. 800'000. Die Hälfte der Überlebenden wurden zu obdachlosen Flüchtlingen.³⁰

25 Cox/Eibner, 1995. Hofmann, 1997. Miller/Miller, 1993. NZZ, 18.08.2001.

26 Hofmann, 1997. Miller/Miller, 1993.

27 Dadrian, Vahakn N.: The Role of Turkish Physicians in the World War I Genocide of the Ottoman Armenians. In: "Holocaust and Genocide Studies", Vol. 1., No.2, 1986, 169-192 (im Folgenden zitiert als: Dadrian, 1986). Hofmann, 1997.

28 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

29 Bühler, 1998. NZZ, 18.08.2001.

30 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Hofmann, 1997.

1.3. Internationale Reaktionen

Strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen des Völkermordes

Nach seiner Kriegskapitulation (30. Oktober 1918) war das Osmanische Reich teilweise von Truppen der alliierten Sieger besetzt. Auf Druck der Siegermächte, vor allem der Briten, wurden ab Dezember 1918 Sonderkriegsgerichtsprozesse zur Untersuchung der jungtürkischen Kriegsverbrechen und Verbrechen an der osmanischen Bevölkerung, darunter der Gräueltaten an den Armeniern, einberufen. Dies waren die ersten Kriegsgerichtsprozesse überhaupt, in welchen die Verantwortlichen eines Völkermordes belangt werden sollten.³¹

Die Zustimmung der türkischen Regierung zu den Kriegsgerichtsprozessen, so wichtig sie war, war nicht frei von Eigenkalkül. Einerseits hoffte die Regierung, die Verantwortlichen des Völkermordes dem Griff der Alliierten zu entziehen und vor höheren Strafen zu bewahren, andererseits als Gegenleistung für diese Zustimmung die Alliierten dazu zu bewegen, die Souveränität des Osmanischen Reiches und somit die aktuelle Grenzziehung anzuerkennen.³²

Die Prozesse, die 1919 und 1920 gegen führende Funktionäre der Ittihad und Offiziere liefen, zeigten, dass die Vernichtung der Armenier zentral und systematisch organisiert worden war. Namentlich genannt wurden als Verantwortliche das Ittihad-Zentralkomitee, Innenminister Talaat, Kriegsminister Enver und die "Sonderorganisation". Die Prozesse endeten für siebzehn Angeklagte mit Todesurteilen. Es konnten jedoch nur drei Urteile vollstreckt werden, da sich der Rest der Angeklagten ins Ausland abgesetzt hatte. Die geflüchteten Angeklagten wurden in absentia verurteilt.³³

Talaat, Cemal und Sakir wurden später von armenischen Rächern erschossen. Enver, der in Usbekistan die muslimische Bevölkerung zum bewaffneten Widerstand gegen die Sowjets aufzuwiegeln versuchte, geriet in Gefangenschaft einer bolschewistischen Einheit unter der Führung eines Armeniers und wurde beim Fluchtversuch erschossen.³⁴

Friedensabkommen von Sèvres

Im Gegensatz zu den Erwartungen der türkischen Regierung wurden im Friedensabkommen von Sèvres (10.08.1920) die Grenzen des Osmanischen Reiches enger gezogen, was zu Gebietsverlusten in Westarmenien ("Anatolien") führte. Dem US-Präsidenten Woodrow Wilson kam die Aufgabe zu, in einem Gebietsentscheid die Grenzen des zukünftigen armenischen Staates festzulegen. Der Wilson-Entscheid sah den Einschluss zentraler armenischer Siedlungsgebiete (Wan, Erzurum) vor. Die Kurden sollten Autonomie innerhalb eines südlich an Armenien angrenzenden Gebiets erlangen. Auch wurde festgelegt, dass die Verantwortlichen des Völkermordes an den Armeniern bestraft werden sollten.³⁵

Allerdings kam es niemals zur Verwirklichung des Wilson-Entscheids. Unter dem Druck türkischer Nationalisten unter Mustafa Kemal (Atatürk), beschloss die Regierung in Ankara, sich über das Abkommen von Sèvres hinwegzusetzen. Mustafa Kemal rief zum Widerstand gegen die "Einmischung" der alliierten Sieger auf (aus türkischer Sicht "nationaler Befreiungskampf").

31 Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

32 Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

33 Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001. <http://www.armenian-genocide.org/genocidefaq.htm>

34 Hofmann, 1997.

35 Bundi, 2001. Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

Unter Kemal, der wie viele seiner Parteigenossen zuvor der Ittihad-Partei angehört hatte, kam es zur Amnestierung aller inhaftierten Angeklagten, welche für den Völkermord an den Armeniern verantwortlich gemacht worden waren. Einige Angeklagte, die in Gefängnissen der Briten sasssen, kamen frei, nachdem die Kemalisten britische Zivilpersonen und Soldaten als Geiseln genommen hatten, um sie gegen die angeklagten Ittihadisten auszutauschen. Viele der Angeklagten fochten später auf der Seite Kemals. Aus Angst vor einem kemalistisch-sowjetischen Bündnis verzichteten die Alliierten darauf, die Türkei zur Verantwortung zu ziehen, ohne damit allerdings einen solchen Schulterschluss zu verhindern.³⁶

Im September 1920 fielen türkische Truppen ein zweites Mal in die Republik Armenien ein, wobei es erneut zu massivsten Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung kam, während gleichzeitig im Südosten die Rote Armee einmarschierte. Im Zangengriff der vorübergehend verbündeten Türken und Sowjetrussen, entschied sich die armenische Regierung am 3. Dezember 1920 für das geringere Übel und trat die Staatsgewalt an ein pro-sowjetisches Revolutionskomitee ab. Ende 1920 lebten im sowjetisierten Armenien etwa 800'000 Armenierinnen und Armenier. Im ursprünglichen armenischen Siedlungsgebiet der Türkei hingegen gab es zu diesem Zeitpunkt praktisch keine armenische Bevölkerung mehr.³⁷

Lausanner Friedensabkommen

Am 24. Juli 1923 ersetzte auf Druck der türkischen Regierung das Lausanner Friedensabkommen den Frieden von Sèvres. Im neuen Abkommen wurden sämtliche Hinweise auf einen Staat Armenien und auf den Völkermord an den Armeniern vermieden. Die unter sich zerstrittenen Alliierten, welche auch die wirtschaftlichen Potentiale der Türkei im Auge hatten, gaben nach und akzeptierten das Lausanner Abkommen mit all seinen Schwächen und Widersprüchen.³⁸

Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit auf den Völkermord

Trotz massiver Zensur gelang es dem Regime der Ittihadisten nicht, die Gräueltaten an der armenischen Bevölkerung völlig zu verschleiern. Im Osmanischen Reich lebten zu dieser Zeit nicht nur viele verbündete Deutsche, sondern auch Angestellte in Missionen, Krankenhäusern und diplomatischen Vertretungen der Alliierten. Von den Informationen dieser Quellen ausgehend gab es in Westeuropa und der USA einen grossen Medienwiderhall über die Verbrechen im Osmanischen Reich. Überall bildeten sich philarmenische Vereinigungen, welche Nothilfeprogramme starteten, um die verhungerten Armenierinnen und Armenier zu unterstützen. Auf staatlicher Ebene geschah jedoch relativ wenig. Es wurden weder während noch nach dem Weltkrieg wirklich einschneidende Massnahmen ergriffen, um die Verantwortlichen der Verbrechen zu bestrafen, eine Entschädigung der Opfer zu erreichen oder um die anhaltende Verfolgung der armenischen Bevölkerung und die nachfolgenden Massaker zu verhindern.³⁹

Reaktionen der Schweiz auf den Völkermord

Die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Schweiz zum Osmanischen Reich waren zur Zeit des Ersten Weltkrieges gering. Es gab nicht einmal ein Schweizer Konsulat im Reich. Unter dem Deckmantel der Neutralität bezogen Bundesrat und Parlament lange Zeit keine Stellung zu den Vorgängen. Erst 1918, am Ende des Ersten Weltkrieges, äusserte sich der

36 Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

37 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

38 Bundi, 2001. Hofmann, 1997. NZZ, 18.08.2001.

39 Bundi, 2001. Cox/Eibner, 1995. Dadrian, 1998. <http://www.armenian-genocide.org/genocidefaq.htm>

Bundesrat nach einer Interpellation des Liberalen de Dardel zur Verfolgung der Armenier im Osmanischen Reich. Er betonte die Schwierigkeiten einer Intervention. Immerhin überbrachte er den alliierten Siegermächten die Bitte, bei den Friedensverträgen die Freiheit und die Wohlfahrt der armenischen Bevölkerung zu sichern. Er erklärte sich auch bereit, die Republik Armenien de facto anzuerkennen. Im Völkerbund schliesslich setzte sich Bundesrat Motta im November 1920 in einer Rede engagiert für das "Märtyrervolk" ein.⁴⁰

Die schweizerische Öffentlichkeit war durch die Presse relativ gut informiert über die Geschehnisse im Osmanischen Reich. Vor allem in der Romandie, wo die Armenienhilfe seit den Massakern unter Sultan Abdülhamit II. fest verankert war, wurden die Informationen von Zeugen der Gräueltaten im Osmanischen Reich direkt an die Redaktionen der Zeitungen weitergeleitet und abgedruckt. Nach dem Krieg emigrierten etwa 4000 Armenierinnen und Armenier in die Schweiz, vor allem in die Romandie.⁴¹

2. Qualifikation der Ereignisse als Völkermord im Sinne der UNO-Völkermordkonvention

Das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention) wurde am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 12. Januar 1951 in Kraft. Als "Vater" der UNO-Konvention gilt der jüdisch-polnische Jurist Raphael Lemkin, den die Vernichtung der armenischen Bevölkerung im Osmanischen Reich so beschäftigt hatte, dass er bereits als Jurist des Völkerbundes versuchte, ein internationales Abkommen zur Bestrafung derartiger Massentötungen zu initiieren. Während des Zweiten Weltkrieges prägte er hierfür den Begriff Genozid (Völkermord). Als empirisches Material liegen dem von ihm entworfenen Vertragswerk die Vernichtung der armenischen und der jüdischen Bevölkerung zugrunde.⁴²

In der UNO-Konvention wurde der Tatbestand des Völkermordes definiert sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter beschrieben. Das Übereinkommen sollte zukünftig das schwerwiegendste während des Zweiten Weltkrieges begangene Verbrechen, nämlich die Vernichtung nationaler, ethnischer, rassischer und religiöser Gruppen, verhüten und bestrafen. Es war von dem Gedanken geprägt, dass das Ausbleiben einer Reaktion auf ein Verbrechen solchen Ausmasses die Glaubwürdigkeit demokratischer Rechtsstaaten untergraben und ein gefährliches Zeichen gesetzt hatte. Das Verbot des Völkermordes wurde schon früh dem zwingenden Völkerrecht (*ius cogens*) zugeordnet. Mit anderen Worten gilt das Völkermordverbot für alle Staaten unabhängig vom Beitritt zur Konvention. Weiter gilt das Prinzip der Wirkung *erga omnes*, welches beinhaltet, dass jeder Staat gegen Täter eines Völkermordes vorgehen darf, auch wenn die Taten in einem anderen Staat begangen wurden. Völkermord betrifft somit ausdrück-

40 Bühner, 1998.

41 Bühner, 1998. Bundi, 2001.

42 Botschaft betreffend das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie die entsprechende Revision des Strafrechts vom 31. März 1999 (99.033) (im Folgenden zitiert als: Botschaft VMK). Hofmann, 1997. Schindler, Dietrich. Der Beitrag des Völkerrechts zur Verhütung des Völkermordes und die Mitwirkung der Schweiz. In: Arbeitskreis Armenien (Hg.). Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – Die Schweiz und die Shoah. Zürich: Chronos, 1998, 99-103 (im Folgenden zitiert als: Schindler, 1998).

lich nicht nur die inneren Angelegenheiten eines Staates, sondern die gesamte internationale Gemeinschaft.⁴³

Die Frage stellte sich nun, ob die Verfolgung der Armenier durch die Ittihadisten im Osmanischen Reich als Völkermord im Sinne der Völkermordkonvention der UNO zu qualifizieren ist. Nach Art. 2 der Konvention (siehe Anhang) ist das geschützte Rechtsgut die Existenz einer durch die Staatsangehörigkeit, Ethnie, Rasse oder Religion gekennzeichneten Gruppe. Beim Völkermord geht es um eine Angriffshandlung gegenüber einer solchen Gruppe, welche in der Absicht ausgeführt wird, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Die Verwirklichung dieser Absicht wird für die Strafbarkeit nicht vorausgesetzt. Als strafbare Handlungen zur Vernichtung der jeweiligen Gruppe gelten die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden, die Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen, die Geburtenverhinderung und die gewaltsame Überführung von Kindern in eine andere Gruppe. Wichtiges Element des Völkermordes ist, dass es sich dabei um einen systematischen und grossangelegten oder weitverbreiteten Angriff auf Teile einer Zivilbevölkerung handelt. Dies impliziert, dass stets ein Täterkollektiv agiert.⁴⁴

In der Völkermordforschung werden die Verbrechen gegen die Armenier im Osmanischen Reich klar als Völkermord nach der UNO-Völkermordkonvention qualifiziert. Aus Berichten von Zeitzeugen geht hervor, dass die völlige Vernichtung der armenischen Bevölkerung und die Bildung eines reintürkischen Reiches von Anfang an das Ziel des ittihadistischen Regimes war. Der Erste Weltkrieg bot die Gelegenheit, in seinem Schatten einen womöglich bereits 1910, spätestens aber nach 1913 herangereiften Vernichtungsplan auszuführen. Die Deportationen und Massaker an den Armeniern wurden vom ittihadistischen Regime zentral organisiert, überwacht und ausgeführt. Die Beteiligung der türkischen Bevölkerung an den Massakern und Plünderungen war erheblich. Die Verfolgung der Armenier war systematisch: die gesamte armenische Bevölkerung ohne Rücksicht auf Kinder, Frauen, Alte oder Kranke wurde getötet. Die Verbrechen gegen die Armenier waren zudem grossangelegt und umfassend: im gesamten Osmanischen Reich wurde die armenische Bevölkerung massakriert und deportiert. Nach dem Völkermord lebten, mit Ausnahme Konstantinopels, praktisch keine Armenier mehr im Osmanischen Reich. Insgesamt kamen bis 1922 rund 2 Millionen Menschen ums Leben.⁴⁵

3. Türkei: Tabuisierung, Leugnung und Umkehrung der Fakten

Das letzte Opfer jeden Völkermordes ist die historische Wahrheit. Die Tabuisierung, Verharmlosung, Leugnung, Rechtfertigung oder Umkehrung der Fakten stellen nach Ansicht heutiger Völkermordforschung einen integralen Bestandteil des Verbrechens selbst dar und fügen den ohnehin traumatisierten Opfern und ihren Nachfahren fortgesetzt Leid zu. In der Geschichte des an Völkermord "reichen" 20. Jahrhunderts haben die Armenier diesbezüglich ausserordentliche Leiden ertragen müssen.

Bis heute bestreitet die Türkei die historische Tatsache des Völkermordes an den Armeniern (sogenannter Negationismus). Die offizielle Türkei und die Vereinigung der türkischen Histori-

43 Botschaft VMK.

44 Botschaft VKM. Vest, Hans. Die bundesrätliche Botschaft zum Beitritt der Schweiz zur Völkermord-Konvention. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR), Band 117, 1999, 351-362.

45 Dadrian, 1998. Hofmann, 1997. Miller/Miller, 1993. <http://www.armenian-genocide.org/genocidefaq.htm>

ker führen immer wieder die selben, von Expertinnen und Experten widerlegten Behauptungen an, wenn es um die Darstellung und Deutung der Ereignisse von 1915 geht: 1. Die osmanische Regierung hätte nie beabsichtigt, die armenische Bevölkerung des Osmanischen Reiches zu vernichten. 2. Die Armenier im Osmanischen Reich hätten sich gegen die Regierung erhoben. Aufrührerische Armenier hätten mit den Kriegsgegnern Grossbritannien (in der Provinz Adana) sowie Russland (in den Provinzen Wan und Erzurum) kollaboriert und eine grosse Zahl türkischer bzw. muslimischer Zivilpersonen getötet. 3. Die Armenier seien einzig Opfer "unglücklicher", "tragischer" Kriegshandlungen sowie von Hungersnöten und Seuchen geworden, und nicht Opfer eines zentralen und systematischen Vernichtungsplans des itihadistischen Kriegsregimes. 4. Armenier in den grossen Städten und im Westen des Landes seien verschont geblieben. 5. Die armenischen Opferzahlen lägen bei höchstens 600'000. 6. Die damalige Regierung hätte den Befehl gegeben, während der Deportationen für die Sicherheit der Armenier zu sorgen. 7. Die Aussagen der angeklagten Jungtürken während der Kriegsgerichtsprozesse nach Ende des Ersten Weltkrieges müssten in Frage gestellt werden.⁴⁶

Aufgrund der vielfältigen und reichhaltigen Quellenlage sind solche Behauptungen kaum nachvollziehbar. Sie werden jedoch von der grossen Mehrheit der türkischen Bevölkerung getragen. Es stellt sich somit einerseits die Frage, weshalb sich die Türkei überhaupt bis heute mit grossem Einsatz dagegen wehrt, dass die Verfolgungen der Armenier als Völkermord bezeichnet werden, andererseits, weshalb die Frage des Völkermordes an den Armeniern in der türkischen Öffentlichkeit nicht Anlass zu Kritik gibt.

Die grösste Schwierigkeit für eine Debatte des Völkermordes in der türkischen Öffentlichkeit ist die repressive Strafrechtspraxis. Namentlich die Artikel 312 und 159 des Strafgesetzbuches der Republik Türkei sind immer wieder missbraucht worden, um gegen kritische Stimmen oder Angehörige der von der ethnischen Homogenisierungspolitik betroffenen nicht-türkischen Minderheiten vorzugehen, wenn sie den Völkermord an den Armeniern in Wort oder Schrift öffentlich erwähnen. Die Gefahr staatlicher Verfolgung besteht sogar dann, wenn diese Äusserung im Ausland erfolgt wie beim ehemaligen Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins der Türkei (IHD), Akin Birdal. Er soll im Oktober 2000 bei einem Vortrag in Bremerhaven gefordert haben, dass sich die Türkei beim armenischen Volk für die Vernichtung im Jahr 1915 entschuldigt.

Erst wenn sichergestellt ist, dass die strafrechtliche Verfolgung türkischer Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen und volle Meinungs-, Presse- und Forschungsfreiheit gewährleistet ist, sind die Voraussetzungen für eine kritische Aufarbeitung der Vergangenheit in der Türkei gegeben.

Eine weitere gegenwärtige Schwierigkeit stellt die fehlende Geschichtsschreibung über das (späte) Osmanische Reich dar. Die Gründer der Republik unter Mustafa Kemal versuchten durch eine Reihe von Massnahmen, die Erinnerungen an die problematische Vergangenheit vor der Entstehung der Republik zu tilgen. Durch den Wechsel vom arabischen zum lateinischen Alphabet 1928 und durch die Türkisierung der Sprache wurde es für spätere Generatio-

46 Dadrian, Vahakn N. The Key Elements in the Turkish Denial of the Armenian Genocide. A Case Study of Distortion and Falsification. The Zoryan Institute, 1999. Kiendl, Elvira. Der Kampf um internationale Anerkennung. Leugnung durch die Türkei. In: Arbeitskreis Armenien (Hg.). Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – Die Schweiz und die Shoah. Zürich: Chronos, 1998, 69-77 (im Folgenden zitiert als: Kiendl, 1998). Hofmann, 1997.

nen unmöglich, ohne orientalistische Spezialausbildung die früheren Ereignisse in Originaltexten nachzulesen. Die aktuelle Geschichtsschreibung beruht auf den Berichten einiger weniger vom Staat autorisierter Akademikerinnen und Akademiker. In den Schulbüchern werden die problematischen Perioden des Osmanischen Reiches im Dunkeln gelassen, vor allem aber die Gräueltaten gegenüber nicht-türkischen Ethnien.⁴⁷

Die heutige türkische Gesellschaft ist folglich weitgehend un- bzw. falschinformiert über die Ereignisse vor 1928. Die Kritikfähigkeit innerhalb der türkischen Öffentlichkeit ist deshalb sehr beschränkt.⁴⁸ Heute gibt es glücklicherweise einzelne türkische Historikerinnen und Historiker, die unabhängige Nachforschungen über die Zeit vor der Gründung der Republik aufgenommen haben.

Nach Einschätzung von Expertinnen und Experten wehrt sich die Türkei gegen die Bezeichnung "Völkermord", weil es direkte personelle, organisatorische und ideologische Verbindungen zwischen dem ittihadistischen Regime und den späteren Gründern der Republik gab. Von der Türkei hingegen wird immer betont, dass die Republik ein vollkommener Neubeginn war. Tatsächlich wurden schon bei der Gründung der Republik auf Drängen von Mustafa Kemal die Kriegsgerichtsprozesse eingestellt, gefangene Kriegsverbrecher freigesprochen und amnestiert sowie im Lausanner Vertrag die Rechte der Armenier und der Kurden beschnitten. Während dem sogenannten anti-imperialistischen Befreiungskampf wurden weitere Massaker an Angehörigen christlicher Gruppierungen begangen, so dass von einer ungebrochenen Fortsetzung des ethnischen Homogenisierungsprogramms der Jungtürken gesprochen werden muss. Viele der Kriegsverbrecher, welche zuvor unter dem ittihadistischen Regime direkt am Völkermord an den Armeniern teilgenommen und sich daran bereichert hatten, kämpften später unter Kemal und wurden als Helden gefeiert. Verschiedene dieser Personen wurden mit hohen Ämtern und Ehren ausgezeichnet. Die Gebeine Talaats und Envers wurden feierlich aus Deutschland bzw. Mittelasien in die Türkei überführt und in Ehrengräbern beigesetzt. Die Republik Türkei hat die jungtürkischen Massenmörder rehabilitiert und ehrt bis heute ihr Andenken.⁴⁹

C Aktuelle Entwicklungen zum Völkermord an den Armeniern

4. International

Obwohl die türkische Regierung den Völkermord an den Armeniern leugnet und teilweise massiven Einfluss ausübt, um diese Position zu verteidigen, haben seit einiger Zeit - meist auf Initiative der armenischen Diaspora - verschiedene nationale Gremien und internationale Organisationen den Völkermord an den Armeniern als eine historische Tatsache anerkannt.

Bis in die 70er Jahre wurde der Völkermord in der internationalen Öffentlichkeit kaum thematisiert. Anfang der 70er Jahre wurde der Sonderberichterstatter der "Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten" der UNO-Menschen-

47 Akcam, Taner. Genèse d'une histoire officielle. Le tabou du génocide arménien hante la société turque. Le Monde Diplomatique, juillet 2001 (im Folgenden zitiert als: Akcam, 2001). NZZ, 18.08.2001

48 Akcam, 2001.

49 Akcam, 2001. Hofmann, 1997.

rechtskommission beauftragt, eine Studie über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu erstellen. Im ersten Zwischenbericht wurde der Völkermord an den Armeniern als der "erste Völkermord des zwanzigsten Jahrhunderts" bezeichnet. Allerdings kam diese Stelle in der überarbeiteten Fassung des Berichts, welche 1975 der Menschenrechtskommission zugestellt wurde, nicht mehr vor. Der türkische Vertreter des UNO-Gremiums hatte nämlich verlangt, dass die Stelle gestrichen werde. Erst am 2. Juli 1985 wurde der Begriff des Völkermordes an den Armeniern wieder in den Bericht aufgenommen. Im August 1985 wurde die Studie schliesslich bei relativ hoher Stimmenthaltung angenommen. Damit war eine offizielle Anerkennung des Völkermordes durch die Vereinten Nationen festgeschrieben.⁵⁰

Zwischenzeitlich war der Völkermord an den Armeniern erstmals von zwei internationalen Gremien anerkannt und verurteilt worden: 1983 vom Weltkirchenrat, der sich bereits während den Debatten der UNO-Menschenrechtskommission zusammen mit anderen Organisationen gegen die Streichung der Passage betreffend des armenischen Völkermordes eingesetzt hatte, 1984 vom Ständigen Tribunal der Völker. Eingeleitet worden war das Verfahren vor dem Ständigen Tribunal der Völker von drei Menschenrechtsorganisationen (Gesellschaft für bedrohte Völker, Groupement pour les Droits des Minorités und Cultural Survival).⁵¹

Eine der wichtigsten Anerkennungen war die Resolution "Zur politischen Lösung der armenischen Frage" vom 18. Juni 1987 des Europäischen Parlaments. Auch in diesem Fall hatte die Vorarbeit lange gedauert. Der Berichterstatter und seine Familie mussten zeitweilig während des Vernehmlassungsverfahrens unter Polizeischutz gestellt werden, da sie Drohungen erhalten hatten. Mit der Resolution vom 18. Juni 1987 wurde die Anerkennung der historischen Faktizität des Völkermordes zu einer der Voraussetzungen für den türkischen EU-Beitritt erhoben. Die Anerkennung als Beitrittskriterium wurde am 15. November 2000 im damaligen Fortschrittsbericht der EU ein weiteres Mal durch Plenumsbeschluss des Europäischen Parlaments bestätigt.

Am 28. Februar 2002 verabschiedete das Europäische Parlament mit 391:96 Stimmen eine Resolution, in welcher es bekräftigte, dass die Türkei den armenischen Völkermord anerkennen muss, bevor sie der Europäischen Union beitreten kann. Die Türkei wurde ebenfalls aufgefordert, ihre Blockade gegenüber Armenien aufzuheben.

Seit 1965 haben folgende 14 nationale Gesetzgeber die Vernichtung der armenischen Bevölkerung von 1915 in Resolutionen, Beschlüssen oder Gesetzen als Völkermord entsprechend der UNO-Völkermordkonvention von 1948 bewertet: Uruguay (Senat und Repräsentantenhaus, 20.04.1965), USA (Repräsentantenhaus, 09.04.1975), Zypern (Repräsentantenhaus, 29.04.1982), Argentinien (Senat, 05.05.1993), Russland (Staatsduma, 14.04.1995), Armenien (21.4.1995), Kanada (House of Commons, 23.04.1996), Griechenland (Parlament, 24.04.1996), Libanon (Abgeordnetenversammlung 03.04.1997, Parlament 11.05.2000), Belgien (Senat, 26.03.1998), Frankreich (Nationalversammlung 28.05.1998 und 18.01.2001, Senat 07.11.2000), Schweden (Parlament, 29.03.2000), Vatikanstaat (10.11.2000), Italien (Abgeordnetenversammlung, 16.11.2000).

Vor allem der Beschluss der französischen Nationalversammlung vom 18. Januar 2001, den Völkermord anzuerkennen, löste ein grosses Medienecho aus, denn die türkische Regierung

50 Hofmann, 1997. Kiendl, 1998.

51 Hofmann, 1997. Kiendl, 1998.

hatte massiv auf die Entscheidung des französischen Parlaments reagiert. Der türkische Botschafter wurde zu Konsultationen aus Paris abberufen und die türkische Regierung drohte daraufhin der französischen Regierung, Frankreich müsse mit ernststen Konsequenzen rechnen. In der Folge wurden Rüstungsverträge gekündigt und französische Produkte in türkischen Geschäften boykottiert. Die EU-Kommission rief daraufhin die Türkei zur Mässigung auf und empfahl der türkischen Regierung, nicht überzureagieren. Immerhin hat der Entscheid des französischen Parlaments dazu geführt, dass das Thema Völkermord im türkischen Fernsehen zur Sprache kam.⁵²

5. Schweiz

Seit dem engagierten Aufruf von Bundesrat Motta im Völkerbund 1920 hatte sich die offizielle Schweiz bis 1995 nicht mehr mit dem Völkermord an den Armeniern beschäftigt. In den 1990er Jahren brachten jedoch in der Schweiz lebende Nachkommen der armenischen Opfer des jungtürkischen Völkermordes die Frage des Völkermordes erneut auf die Traktandenliste der Schweizer Politik.

5.1. Interpellation Fankhauser

Am 24. März 1995 fragte die Nationalrätin Angeline Fankhauser in einer Interpellation den Bundesrat, ob dieser bereit sei, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen und was er zur Vorkehrung künftiger Völkermorde zu tun gedenke. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16. August 1995 lehnte der Bundesrat eine Anerkennung ab und begnügte sich mit einer Verurteilung der "tragischen Geschehnisse". Als Grund für die Ablehnung der Anerkennung wurde die fehlende schweizerische Ratifizierung der UNO-Völkermordkonvention von 1948 angeführt. In der nationalrätlichen Debatte vom 4. März 1996 bekräftigte der Bundesrat in seiner Antwort an die Interpellantin seine "klare und unmissverständliche" Verurteilung der "tragischen Geschehnisse" und versprach, die Ratifikation der Völkermordkonvention, die jahrelang blockiert gewesen war, "schleunigst vorwärtszubringen". Angeline Fankhauser zeigte sich teilweise befriedigt von der Antwort des Bundesrates.

Kommentar

Es ist zu bedauern, dass sich der Bundesrat nicht zu einer klaren Anerkennung des Völkermordes durchringen konnte. Gleichzeitig äusserte jedoch der Bundesrat den Willen, die Völkermordkonvention der Vereinten Nationen so schnell wie möglich zu ratifizieren. Im Herbst 1997 wurde die Vernehmlassung zum Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gestartet, am 31. März 1999 wurde den eidgenössischen Räten die diesbezügliche bundesrätliche Botschaft sowie die entsprechende Revision des Strafrechts unterbreitet. Am 24. März 2001, mehr als 50 Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens durch die UNO-Generalversammlung, trat die Schweiz endlich der Völkermordkonvention bei.

Durch die schweizerische Ratifizierung der UNO-Völkermordkonvention ist die ablehnende Begründung des Bundesrates gegenüber der Interpellation Fankhauser hinfällig geworden.

52 Seibert, Thomas. "Adieu Frankreich" Tages-Anzeiger, 20.01.2001. NZZ, 18.08.2001.

5.2. Petition des armenischen Komitees für die Gedenkfeier

Am 24. April 1995, anlässlich des 80. Gedenktages des Völkermordes an den Armeniern, begann die armenische Gemeinde in der Schweiz, Unterschriften für eine Petition zu sammeln. Die Petition lautete ähnlich wie die Interpellation Fankhauser. Sie verlangte die offizielle Anerkennung des Tatbestandes des Völkermordes an den Armeniern und seine Verurteilung. Sie wurde am 26. September 1995 mit rund 5000 Unterschriften eingereicht und am 4. März 1996, gleichentags wie die Interpellation Fankhauser, im Nationalrat behandelt und zur Kenntnisnahme an den Bundesrat überwiesen.

Kommentar

Die Frage des Völkermordes an den Armeniern wurde nicht nur auf der parlamentarischen Ebene thematisiert, sondern mit einer Petition auch in der Schweizer Bevölkerung. Es ist jedoch zu bedauern, dass es bei der Behandlung der Petition im Nationalrat nicht zu einer grundsätzlichen Debatte über die Position der Schweiz gegenüber dem Völkermord an den Armeniern gekommen ist.

5.3. Motion Ziegler

Am 11. Juni 1998 reichte Nationalrat Jean Ziegler im Nationalrat eine Motion ein, welche den Bundesrat einlud, im Namen der Schweiz so rasch wie möglich mit einer förmlichen und öffentlichen Erklärung den Gräueltaten, welche die osmanische Regierung 1915 am armenischen Volk begangen hatte und die 1,3 Millionen Opfer forderten, den Tatbestand des Völkermordes zuzuerkennen. In seiner Begründung wies Ziegler auf die Entwicklungen in Frankreich hin, wo die französische Nationalversammlung am 29. Mai 1998 einstimmig einen Gesetzesentwurf angenommen hatte, der den am armenischen Volk begangenen Untaten den Status des Völkermordes zuerkennt. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 21. Oktober 1998 beantragte der Bundesrat, die Motion abzulehnen, da sich die Lage seit der Interpellation Fankhauser nicht geändert habe. Er verwies zudem darauf, dass die Anerkennungen in anderen Staaten ausschliesslich auf Parlamentsebene und nicht auf der Ebene der Regierung ergangen waren. Der Vorstoss Ziegler wurde am 22. Dezember 1999 abgeschrieben, da Ziegler in der Zwischenzeit aus dem Rat ausgeschieden war.

Kommentar

Die Begründung der Ablehnung des Bundesrates geht dahin, dass die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern in anderen Staaten auf der Ebene der Legislative und nicht der Exekutive erfolgt sei. **Der Bundesrat zieht somit eine Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern auf Parlamentsebene einer Anerkennung auf Regierungsebene vor.**

5.4. Postulat Zisyadis

Am 6. Juni 2000 reichte Nationalrat Josef Zisyadis ein Postulat ein, in welchem der Bundesrat ersucht wurde, nach dem Beispiel anderer europäischer Staaten den Völkermord an den Armeniern offiziell anzuerkennen. In seiner Begründung führte Zisyadis an, dass 1987 das Europäische Parlament und 1998 die Parlamentarische Versammlung des Europarates diesen Schritt bereits getan hätten. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30. August 2000 beantragte der Bundesrat wie bei den früheren Vorstössen, das Postulat abzulehnen. Nach der Auffassung des Bundesrates werden Tragödien, wie diejenige der Armenier, in Zukunft ver-

mehrt Gegenstand von Untersuchungen internationaler Strafgerichtsorgane sein. Deshalb wolle die Schweiz auch so rasch wie möglich dem Statut des geplanten Internationalen Strafgerichtshofes beitreten. Als Begründung für die ablehnende Haltung gegenüber dem Postulat Zisyadis führte der Bundesrat erneut an, auf staatlicher Ebene hätten einzig nationale Parlamente, d.h. nicht Regierungen, den Völkermord an den Armeniern anerkannt.

Die Behandlung des Postulats war für die Frühjahrssession 2001 traktandiert. Anfang März machte die türkische Regierung auf diplomatischem Wege deutlich, dass sie von der Schweiz eine Ablehnung des Postulats erwartete. Der Bundesrat müsse seine bisher gezeigte "positive Haltung" fortsetzen, denn eine Annahme des Postulats "würde die Beziehungen zwischen den beiden Ländern in negativer Weise beeinflussen".

In der nationalrätlichen Debatte vom 13. März 2001 ergriffen Votantinnen und Votanten unterschiedlicher Particouleur (SP, Grüne, CVP, Liberale, PdA) das Wort und setzten sich für die Annahme des Postulats Zisyadis ein. Es gab keine ablehnenden Voten aus den Reihen des Nationalrates. Bundesrat Joseph Deiss bekräftigte jedoch seine Ablehnung des Vorstosses. Er führte den Besuch des türkischen Aussenministers İsmail Cem im Januar 2001 an, bei dem der Bundesrat die Notwendigkeit einer Aufarbeitung des Völkermordes an den Armeniern durch die Türkei angesprochen habe und dabei schweizerische Unterstützung anerbieten habe. Ein Dialog bezüglich der Frage der Menschenrechte habe sich zwischen der Schweiz und der Türkei etabliert und dieser dürfe nicht gefährdet werden. Weiter gebe es Anzeichen für die Bildung einer internationalen Historikerkommission in der Türkei, welche auch die türkische Vergangenheit diskutieren könnte. Als eine weitere Begründung der Ablehnung des Postulats wurde die Gefährdung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei aufgeführt. Das Postulat wurde in der Folge in der Abstimmung des Nationalrats mit 73 zu 70 Stimmen knapp verworfen. Der Entscheid des Nationalrats wurde in einer offiziellen Stellungnahme der türkischen Regierung als "positiv" bewertet.

Kommentar

Es ist zu bedauern, dass der Nationalrat es erneut abgelehnt hat, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen. Die vom Bundesrat hoffnungsvoll angekündigte türkisch-armenische Historikerkommission (offiziell: "Türkisch-armenische Versöhnungskommission") ist in der Zwischenzeit gescheitert. Die Kommission war im April 2001 in Genf gegründet worden, um den Dialog zwischen Armeniern und Türken voranzutreiben. Ihre Existenz wurde allerdings erst Anfang Juli 2001 öffentlich gemacht. Die Kommission wurde bald als Alibigremium bezeichnet, da die türkischen Mitglieder der Kommission öffentlich bekanntgegeben hatten, dass es ihr Ziel sei, die Thematisierung des Völkermordes in westlichen Staaten zu verhindern. Die Schweiz hatte eine Anerkennung des Völkermordes mit der Begründung abgelehnt, dass man die Versöhnungskommission nicht gefährden dürfe. Am 3. November 2001 verkündete das türkische Kommissionsmitglied Gündüz Aktan auf einem Türkei-Hearing in Berlin, dass die Kommission hinsichtlich der Frage des Genozids zu keinem gemeinsamen Standpunkt gekommen sei und dass dies auch keine Angelegenheit für Historiker, sondern für Juristen sei. Anfang Dezember 2001 erklärten die türkischen Kommissionsmitglieder ihren Austritt.

Mit dem Scheitern der türkisch-armenischen Versöhnungskommission ist ein weiteres Argument des Bundesrates für die Ablehnung einer schweizerischen Anerkennung des Völkermordes hinfällig geworden.

5.5. Petition des Vereins der Völkermordgegner

Am 14. September 2000 reichte der in Deutschland registrierte Verein der Völkermordgegner eine Petition an das schweizerische Parlament ein. Die 11'247 Unterschriften zählende Petition, davon über 10'000 von türkischen Staatsangehörigen, war ursprünglich im November 1999 an die Grosse Nationalversammlung der Republik Türkei gerichtet worden. Mit der Petition wurden die türkischen Gesetzgeber aufgefordert, den Völkermord an den Armeniern anzuerkennen. Nachdem das türkische Parlament die Annahme der Petition verweigert hatte, beschloss der Verein, sich mit seinem Anliegen an die europäische Öffentlichkeit zu wenden und die Petition in verschiedenen europäischen Staaten einzureichen.

Die aussenpolitischen Kommissionen beider Räte beantragten daraufhin in ihren Berichten vom 13. bzw. 23. November 2000 jeweils einstimmig, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überweisen und diese Überweisung mit der Bitte zu verbinden, im Rahmen des schweizerisch-türkischen politischen Dialogs den Völkermord an den Armeniern zur Sprache zu bringen. Am 14. Dezember 2000 wurde die Petition im Ständerat behandelt. Gleichentags wie das Postulat Zisyadis, d.h. am 13. März 2001, wurde die Petition des überwiegend von türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gebildeten Vereins der Völkermordgegner, verbunden mit der Bitte der aussenpolitischen Kommission, auch im Nationalrat behandelt und an den Bundesrat überwiesen.

Kommentar

Die Initiative des Vereins der Völkermordgegner als einer Organisation der türkischsprachigen Auslandsgemeinschaft, welche in der Türkei und ersatzweise in Europa die Anerkennung des Völkermords im Namen der Völkerverständigung und Aussöhnung fordert, ist zu begrüßen. Besonders erfreulich ist, dass viele Unterschriften unter Personen türkischer Staatsbürgerschaft bzw. türkischstämmigen Menschen in Deutschland gesammelt werden konnten.

Die Petition des Vereins der Völkermordgegner wurde von National- und Ständerat - im Gegensatz zum türkischen Parlament - akzeptiert und wurde zusammen mit der ausdrücklichen Bitte an den Bundesrat überwiesen, den Völkermord an den Armeniern im offiziellen schweizerisch-türkischen Dialog zur Sprache zu bringen. Das Parlament verwendete erstmals den Begriff "Völkermord". **Dadurch wurde der Völkermord vom Parlament implizit anerkannt. Das Parlament sollte sich nun zu einer offiziellen und expliziten Anerkennung des Völkermordes durchringen.**

5.6. Prozess am Berner Strafgericht wegen Leugnung des Völkermordes

Am selben Tag wie die Petition des Armenischen Komitees und die Interpellation Fankhauser (siehe 5.1. und 5.2.) wurde auch eine Petition der Koordinationsstelle der türkischen Verbände in der Schweiz im Nationalrat behandelt. Die Petition war am 30. Januar 1996 mit ca. 4200 Unterschriften als Reaktion auf die Petition des Armenischen Komitees eingereicht worden und verlangte von den eidgenössischen Räten, Kampagnen wie diejenigen des Armenischen Komitees keine Beachtung zu schenken. Solche Kampagnen seien zu verurteilen, weil damit beabsichtigt werde, die Völker mit ethnischen und religiösen Motiven auseinanderzutreiben, anstatt zu vereinen. Im Petitionstext wurde geleugnet, dass es sich bei den Geschehnissen während des Ersten Weltkrieges im Osmanischen Reich um einen Völkermord gehandelt hatte. Die Verbrechen der osmanischen Regierung wurden gerechtfertigt und verharmlost.

Verschiedene schweizerische und armenische Organisationen, darunter die Gesellschaft Schweiz-Armenien und die Gesellschaft für bedrohte Völker, erstatteten daraufhin am 24. April 1997 gegen die Urheber der Petition, die Koordinationsstelle der türkischen Verbände, Anzeige. Sie beriefen sich auf die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Antirassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB). Nach dieser Norm wird bestraft, wer aus diskriminierenden Gründen "Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht".

Am 18. September 1997 beantragte der zuständige Untersuchungsrichter die Eröffnung der Strafverfolgung gegen die Angehörigen der Koordinationsstelle der türkischen Verbände durch Überweisung ans Kreisgericht Bern-Laupen. Die Staatsanwaltschaft stimmte am darauffolgenden Tag dem Antrag zu. Weil die anzeigenden Organisationen nicht direkt am Verfahren beteiligt waren, erklärten sich zwei armenischstämmige Privatpersonen, Sarkis Shahinian und Aram Djambazian, bereit, eine Privatklage einzureichen. Als Privatkläger konnten sie am Prozess teilnehmen, die Akten einsehen und haben zudem ein Rekursrecht gegen das Urteil. Sie wurden vom Berner Fürsprecher Francesco Bertossa begleitet.

Das Interesse am Berner Prozess war gross, denn nur in der Schweiz ist eine Verurteilung wegen Leugnung von Völkermord möglich. In anderen Ländern beschränkt sich die Strafbarkeit im Allgemeinen auf die Leugnung des Holocausts. Armenier und Türken auf der ganzen Welt verfolgten den Prozessverlauf im Berner Amtshaus.

Gerichtspräsident Lienhard Ochsner sprach die zwölf in der Schweiz lebenden Türken frei, die wegen Leugnung des Völkermordes vor Gericht standen. Sie hätten nicht gegen die Antirassismus-Strafnorm verstossen, als sie 1996 in ihrer Petition ans Parlament den Völkermord an den Armeniern leugneten. Der subjektive Tatbestand, die rassendiskriminierende Absicht der Leugnung, sei nicht gegeben. Laut Ochsner hatten die türkischen Angeklagten den Völkermord nicht aus Rassismus, sondern aus "borniertem Nationalismus" geleugnet. Sie hätten in der Petition das in der Türkei allgemein verbreitete Geschichtsbild wiedergegeben. Bei den Angeklagten handle es sich nicht um Historiker oder Intellektuelle, sondern um Leute "vom Buschauffeur bis zum Fabrikarbeiter". Dass sich die Angeklagten aus anderen Quellen über die Geschehnisse im Osmanischen Reich informierten, könne man nicht erwarten. Allerdings war eine der angeklagten Personen Mitglied der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus gewesen und hatte deshalb die Zusammenhänge wohl gekannt. Auch Bertossa, der Anwalt der Privatkläger, griff den Entscheid von Ochsner an. "Die Ausrede, nichts gewusst zu haben, darf nicht gelten." Vier Angeklagte hätten zudem noch während des Prozesses an der Petition festgehalten, was kaum ein anderes Motiv als Rassismus erkennen lasse.

Kritisch äusserte sich Ochsner gegenüber der Schweizer Politik. Diese habe ihre Aufgabe nicht wahrgenommen, indem sie zum Völkermord an den Armeniern weiterhin schweige. Angesichts der "zuverlässigen und objektiven Faktenlage" erstaune die Haltung von Bundesrat und Parlament, hätten doch die Menschenrechts-Subkommission der UNO und das Europaparlament den Völkermord offiziell anerkannt.

Unmittelbar nach der Urteilsöffnung hat der Anwalt der beiden Privatkläger gegen das Urteil Appellation eingereicht. Die nächste Instanz ist das Obergericht des Kantons Bern. Vermutlich werden die Anhörung und die Urteilsverkündung im Frühling/Sommer 2002 stattfinden.

Kommentar

Der Freispruch des Berner Kreisgerichts ist zu bedauern. Die Gefahr, dass Leugnung von Völkermord durch ein einseitiges Geschichtsbild gerechtfertigt werden kann, bleibt bestehen. Individuelle Straftaten könnten durch kollektive Desinformation entschuldigt werden.

Positiv bewertet werden kann die Kritik des Richters an der schweizerischen Politik, welche, nach seiner Meinung unverständlicherweise, trotz erdrückendem Quellenmaterial, immer noch nicht den Völkermord an den Armeniern anerkannt hat. Ochsner erachtete den Tatbestand des Völkermordes als erwiesen. Er lehnte es aber ab, die Frage des Völkermordes juristisch zu beurteilen. **Das Gericht betont die Zuständigkeit der Politik und erwartet von ihr die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern.**

5.7. Anerkennung des Völkermordes durch den Regierungsrat des Kantons Genf

Am 25. Juni 1998 hat der Grosse Rat des Kantons Genf einstimmig eine Resolution verabschiedet, die den Regierungsrat auffordert, in einer Deklaration den Völkermord an den Armeniern durch die damalige osmanische Regierung anzuerkennen. Am 10. Dezember 2001 hat der Regierungsrat des Kantons Genf den Völkermord in einer offiziellen Deklaration anerkannt. In der Deklaration wird festgehalten, dass eine Leugnung der Existenz des Völkermordes die Erinnerung der Opfer beleidige, das Grauen banalisiere und die Geschichtsschreibung verfälsche. Der Regierungsrat des Kantons Genf hat die Türkei aufgefordert, die dunklen Seiten ihrer Vergangenheit aufzuarbeiten wie dies Deutschland in Bezug auf das jüdische Volk getan hat. Nur so könne die Türkei mit dem armenischen Volk friedliche Beziehungen aufbauen.

Kommentar

Die Genfer Regierung betonte mit ihrer Deklaration, dass Völkermord alle Menschen betrifft: "Reconnaître l'existence d'un génocide s'impose à tous car un tel crime, imprescriptible, inter-pelle l'Humanité dans son ensemble". Kein Land kann sich dieser Verantwortung entziehen. Mit seiner Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern verlängert der Regierungsrat des Kantons Genf die Liste der regionalen Anerkennungen. In verschiedenen Staaten, so etwa in Italien, den USA und Frankreich wurden nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler Ebene in Parlamenten und der Exekutive Anerkennungserklärungen verabschiedet.

Durch ihre Solidarität mit den Opfern der Gräueltaten hat die Genfer Regierung auf kantonaler Ebene wichtige Vorarbeit für eine nationale Anerkennung geleistet.

5.8. Fazit

Aufgrund der wissenschaftlichen Faktenlage und der jüngsten politischen und juristischen Entwicklungen sind die Vorbedingungen für eine Anerkennung des Völkermordes erfüllt. Die Gesellschaft für bedrohte Völker fordert deshalb die Annahme des Postulates Vaudroz (siehe Anhang) durch den Nationalrat. **Die Schweiz muss ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer setzen und nach mehr als 85 Jahren endlich den Völkermord an den Armeniern anerkennen.**

D Anhang

6. Postulat Vaudroz: Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahre 1915 (März 2002)

Text des Postulats (deutsche Übersetzung der französischen Originalfassung)

Der Nationalrat anerkennt den Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915. Er ersucht den Bundesrat, von der Anerkennung durch den Nationalrat Kenntnis zu nehmen und sie auf dem üblichen diplomatischen Wege weiterzuleiten.

Begründung

1. Während des ersten Weltkrieges wurden auf Geheiss der Osmanischen Machthaber über eine Million im Osmanischen Reich lebender Armenier deportiert und umgebracht. Diese historische Tatsache, die hinsichtlich Ausmass und Bedeutung unbestreitbar ist, diente seinerzeit dem Juristen Raphael Lemkin dazu, den Begriff des Völkermordes zu definieren. Den im UNO-Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 verankerten Normen liegt die Vorgehensweise, welche zur Vernichtung der Armenier geführt hat, zu Grunde.

2. Mit der Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern setzt die Schweiz gegenüber den Opfern des Genozids, den Überlebenden und Ihren Nachfahren ein Zeichen der Gerechtigkeit und trägt zur Verhinderung weiterer Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei. Mit dem Akt der Anerkennung unterstreicht die Schweiz ihr Engagement für die Menschenrechte und den Respekt für Minderheiten. Ebenso bestärkt sie ihr Bekenntnis zur internationalen Strafgerichtsbarkeit. Damit wird die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Wille der Schweiz, gegen die Leugnung von Völkermord vorzugehen, betont.

3. Die UNO hat den Völkermord an den Armeniern 1985 durch die Annahme des Berichts einer aus Experten zusammengesetzten UNO-Subkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten anerkannt. Dasselbe tat das Europäische Parlament in einer entsprechenden Resolution im Jahre 1987. Dem Beispiel folgten während den letzten Jahren verschiedene nationale Parlamente, darunter diejenigen von Frankreich, Schweden und Italien. Im Kanton Genf anerkannte 1998 der Grossrat und im Dezember 2001 der Regierungsrat den Genozid. In einer Erklärung im Jahre 1983 anerkannte sodann der Weltkirchenrat den Völkermord an den Armeniern.

4. Am 13. März 2001 überwies der Nationalrat auf einstimmigen Antrag der Aussenpolitischen Kommissionen des Stände- wie des Nationalrates eine Petition des Vereins der Völkermordgegner (Frankfurt a. M.) an den Bundesrat zur Kenntnisnahme, „verbunden mit der Bitte, im Rahmen des schweizerisch-türkischen politischen Dialogs den Völkermord an den Armeniern zur Sprache zu bringen“. Die förmliche Anerkennung durch den Nationalrat ist damit der nächste logische Schritt.

5. Mit der Überweisung des vorliegenden Postulates soll ein Beitrag geleistet werden für einen dauerhaften Frieden zwischen Türken und Armeniern. Voraussetzung hierfür ist, dass beide Völker eine Sichtweise teilen, welche auf der historischen Wahrheit beruht.

7. Stellungnahme zur Einreichung des Postulates von Prof. Georg Kreis, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus

Hier geht es nicht um die Frage, ob der Genozid an den Armeniern stattgefunden hat. Denn dies ist eine historische Tatsache. Es geht vielmehr um die Frage, wie wir uns dazu stellen.

Als Historiker begrüsse ich diesen Vorstoss gegen das Vergessen und Verdrängen und gegen die Ignoranz und Indifferenz.

Als Bürger erwarte ich, dass das Parlament dazu ein politisches Bekenntnis ablegt. Es genügt nicht, Genozid im allgemeinen zu verurteilen, Wahrheit ist immer konkret. Ein ernst gemeintes Engagement erfordert, dass man auch in der unbequemen Realität die Dinge beim Namen nennt.

Als Präsident der EKR ist mir wichtig, dass man die Zusammenhänge zwischen Rassismus und Genozid erkennt. Das Leugnen von Genoziden kommt einem nachträglichen Verharmlosen von mörderischem Rassismus gleich. Wer das Vorgefallene leugnet, vergeht sich zudem ein weiteres Mal an den Opfern, weil er damit die schmerzliche Erinnerung der Opferseite als Produkt einer Lüge bezeichnet.

Basel, 18. März 2001


Prof. Georg Kreis, Präsident der EKR

8. Anti-Rassismus-Strafnorm (Art. 261bis StGB)

„Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Eingefügt durch Art. 1 des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2887 2888; BBl 1992 III 269).

9. Auszug aus der UNO-Völkermordkonvention von 1948

ARTIKEL II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Quelle: United Nations Treaty Series (UNTS), Bd. 78, S. 277.

Deutsche Übersetzung aus: Bundesgesetzblatt (BGBl), 1954 II., S. 730.

10. Deklaration des Regierungsrates des Kantons Genf (10. Dezember 2001)

„Le 25 juin 1998 le Grand Conseil a adopté à l'unanimité une résolution invitant le Conseil d'Etat à reconnaître par une déclaration solennelle le génocide commis en 1915 par le Gouvernement ottoman à l'encontre du peuple arménien. Reconnaître l'existence d'un génocide s'impose à tous car un tel crime, imprescriptible, interpelle l'Humanité dans son ensemble. Nier son existence insulte la mémoire des victimes, banalise l'horreur et falsifie l'Histoire. Les travaux des historiens sont convergents pour considérer que les Arméniens ont été assassinés en masse - l'appréciation variable du nombre des victimes étant inhérente aux circonstances de ce drame et ne remettant pas en cause l'existence même du massacre - et qu'ils ont été assassinés parce qu'ils étaient Arméniens. Tous les témoins de l'époque, diplomates, militaires, civils ont attesté de l'intention délibérée du Gouvernement de Constantinople et tous les documents ultérieurs ont confirmé cette intention de sorte que les faits ne peuvent faire l'objet de controverses. Genève souhaite l'établissement d'une paix durable entre Turcs et Arméniens, paix qui ne peut s'établir sur l'occultation de l'Histoire qui hypothèque lourdement les relations entre Turcs et Arméniens. La présente déclaration de reconnaissance du génocide arménien de 1915 n'est donc nullement dirigée contre la Turquie qui, comme l'Allemagne l'a fait à l'égard du peuple juif, peut reconnaître ses crimes passés afin de construire avec le peuple arménien des relations de paix fondées sur la vérité historique. En reconnaissant le génocide arménien de 1915, Genève se situe, en respect des textes internationaux sur le génocide, dans la longue lignée de la reconnaissance de ce crime par de nombreux pays, par l'Organisation des Nations Unies et par le Parlement européen.

Au nom du Conseil d'Etat:

Madame Micheline CALMY-REY, Présidente

Monsieur Laurent MOUTINOT, Vice-président

Madame Martine BRUNSCHWIG GRAF, Conseillère d'Etat

Monsieur Carlo LAMPRECHT, Conseiller d'Etat

Monsieur Robert CRAMER, Conseiller d'Etat

Madame Micheline SPOERRI, Conseillère d'Etat

Monsieur Pierre-François UNGER, Conseiller d'Etat

Monsieur Robert HENSLER, Chancelier d'Etat“

11. Liste der Anerkennungen des Völkermordes

Nationale Parlamente

1. Uruguay (20.4.1965, 1970, 1972, 1985 und 18.10.2000)
2. USA: Repräsentantenhaus (9.4.1975 und 12.9.1984)
3. Zypern (29.4.1982, 1983 und 1990)
4. Argentinien (17.4.1985, 15.6.1985, 5.5.1993)
5. Russland (14.4.1995)
6. Armenien (21.4.1995)
7. Kanada: House of Commons (23.4.1996)
8. Griechenland (25.4.1996)
9. Libanon (3.4.1997 und 11.5.2000)
10. Belgien (26.3.1998)
11. Schweden (27.3.2000, Resolution der ausserpolitischen Kommission)
12. Italien (17.3.2000)
13. Frankreich (28.5.1998, 7.11.2000, 18.1.2001)
14. Vatikan (10.11.2000 und 27.9.2001)

Regionale Parlamente

1. 27 Parlamente und Gouverneure von Bundesstaatender USA (laufend): Alaska (19./23.4.1990), Arizona (23.4.1990), Arkansas (27.3.2001), Kalifornien (18./24.4.1990; 18.4.1994; 29.3./4.5.1995; 8./9.4.1996; 2./17.4.1997; 13.4.1998; 15.4.1999; 20.4. und 18.9.2000; 14./23.4.2001), Colorado (23.4.1981; 3.4.1986; 10.4.1987; 14.3.1990), Connecticut (24.4.1990; 24.4.2001), Florida (27.4.1990), Georgia (8.2.1999), Illinois (3./5./19.4.1990; 23.3.1999; 27.4.2000), Maine (7.4.2000, 13.6.2001), Maryland (24.4.1987; 24.4.1990; 26.3. und 9.4.2001), Massachussetts (19.2.1986; 23.3. und 19.4.1990), Michigan (13.3.1986; 27.3. und 13.4.1990, 22.4.1999 und 19.4.2001), Minnesota (16.3.2001), Nevada (11.4.1990), New Hampshire (24.4.1990), New Jersey (1./14.4.1975, 24.4.1986 und 5.4.1990), New Mexico (10.3.2001), New York (24.4.1975, 4.4. und 6.5.1986, 21.4. und 5.5.1987, 24.4.1999, 17.4.2000 und 24.4.2001), Oklahoma (26.3.1990), Oregon (23.4.1990), Pennsylvania (19.4.1990, 18.4.1995, 12.4.1999, 18.4.2000, 25.4.2001 und 1.5.2001), Rhode Island (4. und 27.4.1990, 29.6.1990, 24.4.1996, 24.4.1997, 23.4.1998, 28.4.1999, 12./13.4.2000 und 24.4.2001), South Carolina (17.3.1999), Virginia (24.4.2000, 24.4.1996, 9.3.2000 und 24.4.2001), Washington (20.4.1990) sowie Wisconsin (24.4.1990 und 2.5.2000)
2. Australien: Parlament von New South Wales (17.04.1998)
3. Kanada: Parlament von Ontario (27.3.1980), Québec (10.4.1980, 21.4.1983, 25.4.1995)

Internationale Gremien

1. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) (21.04.1995)
2. Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der UNO-Menschenrechtskommission (29.8.1985)
3. Europäisches Parlament (17.6.1987, 19.6.1985 und 15.11.2000)
4. Weltkirchenrat (10 .8. 1983)
5. Ständiges Tribunal der Völker, Paris (16.4.1984)
6. Europarat (24.4.1998, unterzeichnet von NR Andreas Gross sowie 24.4.2001, unterzeichnet von SR Dick Marty)

IMPRESSUM

Ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer von 1915 - Für eine Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern ist erschienen als DOKUMENTATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ++ Herausgeberin: Gesellschaft für bedrohte Völker ++ Text: Franziska Stocker und Dr. Tessa Hofmann, Redaktion: Franziska Stocker und Hanspeter Bigler ++ Bern, März 2002, 31 Seiten, Fr. 15.- zzgl. Versandkosten ++ Bestellnummer 02-02-033 ++ Bestelladresse: Gesellschaft für bedrohte Völker, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern, Tel.: 031 311 90 08, Fax: 031 312 66 62, E-Mail: info@gfbv.ch

EINE PUBLIKATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER * WEITERVERBREITUNG BEI NENNUNG DER QUELLE ERWÜNSCHT